

Wasserversorgungssatzung zum Anschluss- und Benutzungszwang in der Fassung nach 1. Änderung vom 19.02.1997

Wasserversorgungssatzung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinde Volkstedt vom 11.12.1996 in der Fassung nach erster Änderung vom 19.02.1997

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, geändert durch das Gesetz vom 03.02.1994 sowie den §§ 5, 6, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG/LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 19.02.1997 laut Beschluss Nr. XXIV/231/97.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Volkstedt im Sinne des § 146 (1) des Wassergesetzes für das Land SA (WG LSA) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Volkstedt.

(2) Auf der Grundlage eines Betreibervertrages bedient sich die Gemeinde Volkstedt der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser entsprechend § 146 (3) des WG LSA in ihrem Wasserversorgungsgebiet. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die SLE.

(3) Der Anschluss und die Wasserlieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I, Seite 750) und dem Preisblatt für die Trinkwasserversorgung. Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch die SLE gesondert geregelt.

§ 2 Grundstückseigentümer/Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung nicht verlangen. Bestehende Rechte auf Anschluss und Benutzung zur Versorgung mit Trinkwasser im Wasserversorgungsgebiet haben dabei Bestandsschutz.

(2) In Ausnahmefällen kann die Verlegung von Versorgungsleitungen auch in Privatgrundstücken erfolgen, wenn die Eintragung der Grunddienstbarkeiten oder der Baulast gesichert ist.

§ 4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zunächst bei der SLE einzureichen, dabei ist entsprechend dem § 146 (2) WG LSA weiter zu verfahren.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Die Trinkwasserversorgung beinhaltet die Daseinsvorsorge.

(2) Der Anschlussnehmer/ Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. (Benutzungszwang)

(3) Wünscht der Anschlussnehmer einen Teilbedarf aus einer Eigenversorgungsanlage zu decken, ist die Mitteilung an die SLE erforderlich. Die Eigenanlage darf nur für einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, über ein eigenes Betriebswassernetz neben dem Trinkwassernetz gespeist werden. Von der Eigenanlage dürfen keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sein (Netztrennung).

(4) Resultieren aus einer Eigenanlage Abwassereinleitungen in die Kanalisation, so sind diese nach den Grundsätzen der AVB WasserV, insbesondere der §§ 18 und 19, zu messen und der SLE bekanntzugeben. Die erforderliche Meßeinrichtung muß den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen. Ist eine Meßeinrichtung an der Eigenanlage nicht vorhanden, werden die SLE in Anlehnung an § 20 Absatz 2 AVB WasserV den Verbrauch schätzen und dabei die durchschnittlichen Verhältnisse im gleichen Versorgungsgebiet zugrundelegen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Die SLE räumen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauch oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der SLE einzureichen, dabei ist entsprechend dem § 146 (2) WG LSA weiter zu verfahren.

§ 8 Anschlußgenehmigung/Vertragsabschluß

(1) Jeder Eigentümer eines im Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, mit den in § 4 vorgesehenen Bedingungen, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen. Der Wasserliefervertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden. Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Falle als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SLE abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SLE unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SLE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(2) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses und die Errichtung bzw. wesentliche Veränderung der Trinkwasserverbrauchsanlage ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, das mindestens eine wirtschaftliche Einheit enthält, im Benehmen mit einem von der SLE zugelassenen Vertragsinstallateur zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Zwei Lagepläne im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Grundstücksgrenzen, der Gebäude und der Grundstücksfläche sowie Bezug zur Straßenlage, zwei Kellergrundrisse im Maßstab 1 : 100 mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes sowie zwei Leitungspläne mit Angabe aller Verbrauchs- und Sicherheitseinrichtungen;
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. Von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- Angabe über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
- im Falle des § 3 Absatz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SLE bestimmt.

(4) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SLE und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von der SLE hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die bauliche Voraussetzung für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der SLE unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4, 6 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung zum Anschluß- und Benutzungszwang in der Gemeinde Volkstedt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volkstedt, den 19.02.1997

Greulich Dienstsiegel
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4/97 vom 27.03.1997